

Kaderordnung Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V. (JJSA e.V.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kaderordnung regelt den Kader im JJSA e.V. für das Fighting, BJJ/Newaza und Duo System. In dieser Ordnung wird für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.
- (2) Vom JJSA e.V. werden jeweils ein D-Kader Bereich Fighting, BJJ/Newaza und Duo-System aufgestellt. Die Unterteilung in einen D1 und einen D2 Kader bleibt vorbehalten. Jeder Athlet kann nur einem Kader angehören. Die Kader befinden sich in alleiniger Zuständigkeit des JJSA e.V.

§ 2 Fighting

- (1) Der D-Kader (Fighting) unterteilt sich in die Altersklassen U15, U18, U21 und Senioren
- (2) Angestrebt wird jede Altersklasse mit je einem Athleten pro Gewichtsklasse zu besetzen. In allen Gewichtsklassen kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.
- (3) Im Fighting werden vorrangig folgende Gewichtsklassen besetzt:
 - a) Senioren: männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg
 - b) U21: männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg
 - c) U18: männlich: -55kg, -60kg, -66kg, -73kg, -81kg, +81kg
weiblich: -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg
 - d) U15: männlich: -41kg, -45kg, -50kg, -55kg, -60kg, -66kg, +66kg,
weiblich: -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, +63kg

In den Jugendklassen soll jedoch das Entwicklungspotential im Zweifel Vorrang vor der aktuellen Gewichtsklasse haben.

§ 3 Duo-System

Der D-Kader (Duo-System) unterteilt sich in die Altersklassen U15, U18, U21 und Senioren. Jede Altersklasse besteht aus jeweils einem Paaren in den Kategorien männlich, weiblich und mixed. In allen Kategorien kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.

§ 4 BJJ/Newaza

- (1) Der D-Kader (BJJ/Newaza) unterteilt sich in die Altersklassen U15, U18, U21 und Senioren. Besonders begabte Athleten können auch vor Erreichen der Altersgrenze für die U15 in den Kader berufen werden.

(2) Angestrebt wird jede Altersklasse mit je einem Athleten pro Gewichtsklasse zu besetzen. In allen Gewichtsklassen kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.

(3) Im BJJ/Newaza werden vorrangig folgende Gewichtsklassen besetzt:

- a) Senioren: männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg
- b) U21: männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg
- c) U18: männlich: -55kg, -60kg, -66kg, -73kg, -81kg, +81kg
weiblich: -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg
- d) U15: männlich: -41kg, -45kg, -50kg, -55kg, -60kg, -66kg, +66kg,
weiblich: -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, +63kg

In den Jugendklassen soll jedoch das Entwicklungspotential im Zweifel Vorrang vor der aktuellen Gewichtsklasse haben.

§ 4 D-Kader

(1) Die Berufung in den D-Kader (Fighting, BJJ/Newaza und Duo-System) erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Platzierung
- b) sportmotorische Tests; Anlage konditionelle Mindestanforderungen
- c) bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern
- d) Alter und Trainingsalter
- e) Beurteilung durch die Landestrainer
- f) Leistungs- und Erfolgsperspektive
- g) Zusage der Unterstützung durch den Heimatverein

(2) Die Leistungen und Beurteilungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Kaderplatz. Die Entscheidung über die Berufung treffen die Landestrainer. Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind dem Athleten gegenüber auf Anfrage zu begründen. Die getroffene Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich zu melden.

(3) Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

(4) Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer Athletenvereinbarung, sowie der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping Kommission von LSB, DOSB und NADA.

§ 5 Kadertraining

(1) Für die Durchführung der Kaderlehrgänge sind die Landestrainer verantwortlich.

(2) Die Kadermitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

- (3) Die dreimalige Teilnahme an einem Kadertraining in einem Jahr wird mit einem Landeslehrgang Technik dem Teilnehmer durch den Vizepräsidenten Leistungssport bestätigt. Den Nachweis der Teilnahme hat der Sportler selbst zu erbringen, z.B. durch Vorlegen der Athletenakte.
- (4) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Kadertraining kann zur Aufhebung der Kaderzugehörigkeit führen. Die nachvollziehbare Entschuldigung ist dem Landestrainer oder dem Vizepräsidenten Leistungssport spätestens 3 Tage vor der Maßnahme telefonisch mitzuteilen.
- (5) Die Teilnahme an Kadertraining ist auch für Nicht-Kadermitglieder möglich. Zur besseren Organisation müssen sich diese Sportler 3 Tage vorher per Telefon oder E-Mail beim Landestrainer anmelden.
- (6) Übernachtungs-/Verpflegungs-/Reisekosten
- a) Notwendige Übernachtungen und Verpflegungen für Kadertrainings werden i. d. R. durch den Vizepräsidenten Leistungssport sowie den Landestrainer organisiert und über die Mittel des Landeshaushaltes finanziert. Für Kaderathleten entstehen diesbezüglich i. d. R. keine Kosten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht zutreffen, ist dies durch den Vizepräsidenten Leistungssport und den Landestrainer zeitnah mit dem betreffenden Kaderathleten individuell zu klären und mit diesem ein Abrechnungsmodus festzulegen.
Nicht davon betroffen sind einmalige Zuzahlungen bei mehrtägigen (mindestens 3 Tage) Veranstaltungen oder bei Ausstattung mit Kleidung und Ausrüstung.
- b) Reisekosten
- I. Für Fahrten mit öffentlichen oder alternativen Verkehrsmitteln wird gegen Beleg der Fahrpreis zu 100% erstattet. Auch wenn nur eine Teilstrecke zur Gründung einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt wird.
 - II. Für Fahrten mit einem Privat-PKW wird eine Pauschale von 0,30 € pro km erstattet für die Kilometerzahl der kürzesten An- und Abreisestrecke.

PKW		Kleinbus	
Personen	Fahrtkostenerstattung zu	Personen	Fahrtkostenerstattung zu
Kaderathlet	25%	Kaderathlet	Bei weniger als 4 Mitfahrer ist ein PKW zu nutzen
+1 Beifahrer	50%		
+2 Beifahrer	75%	+4 Beifahrer	75%
+3 Beifahrer	100%	+5 Beifahrer	100%

- III. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden die vollen 25% je Mitfahrer auf die Gesamtstrecke angerechnet, auch wenn der Mitfahrer nur ein Teil der Strecke mit zurücklegt.
- IV. Die Reisekosten für einen Kaderathlet, der von einem Wohnort stammt, bei dem eine Bildung einer Fahrgemeinschaft nicht möglich oder sinnvoll ist, werden bis zu 100% gezahlt. Dies ist vorher mit dem Vizepräsidenten Leistungssport abzusprechen.
- V. Ob der Kaderathlet Fahrer des Fahrzeugs ist, spielt bei der Reisekostenerstattung keine Rolle.
- VI. Die Reisekosten werden auch dann erstattet, wenn die Anreise eines Fahrers (Elternteil oder Heimtrainer) bedarf, der nicht am Training teilnimmt, weil die Sportler nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind oder über kein Fahrzeug verfügen.
- VII. Im Rahmen der Talentsichtung und -förderung ist es möglich auch die Fahrtkosten für Nicht-Kaderathleten zu erstatten, sofern mindestens ein Kaderathlet im betreffenden Fahrzeug mit anreist. Im laufenden Haushaltsjahr kann

dies nur im Rahmen verfügbarer Mittel erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein wird dies frühzeitig durch den Vizepräsidenten Leistungssport oder den Landestrainer bekanntgegeben.

- VIII. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist ausschließlich das Formular „Reisekostenabrechnung Landeskader“ zu verwenden.
- IX. Vor Nutzung von Mietwagen ist diesbezüglich eine Genehmigung des Vizepräsidenten Leistungssport einzuholen.
- X. Die Abrechnung der Maßnahmen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Falls Abweichungen nötig sind, sind diese innerhalb von 4 Wochen beim VP-Leistungssport und der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 6 Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Der VP Leistungssport nominiert nach Rücksprache mit den Landetrainern die Kadermitglieder zu allen offiziellen Meisterschaften des DJJV. Die Kadermitglieder sind verpflichtet, an diesen Meisterschaften teilzunehmen. Dies sind insbesondere:
 - a) Gruppeneinzelmeisterschaft,
 - b) Deutsche Einzelmeisterschaft,
 - c) German Open,
 - d) Deutsche Schülermeisterschaften,
 - e) Ausgewählte Turniere

§ 7 Zuschüsse/ Kosten für Wettkämpfe

- (1) Der JJSA e.V. übernimmt das Startgeld aus dem Budget Leistungssport für Kaderathleten folgender Wettkämpfe:
 - a) Gruppeneinzelmeisterschaft,
 - b) Deutsche Einzelmeisterschaft,
 - c) German Open,
 - d) Deutsche Schülermeisterschaften,
 - e) Ausgewählte Turniere
- (2) Die Kosten für Unterbringung und Fahrtkosten übernimmt der JJSA e.V. aus dem Budget Leistungssport.
- (3) Die Vereine, die Kadermitglieder stellen, können finanziell an den Kosten beteiligt werden.

§ 8 Anti-Doping

- (1) Kadermitglieder werden regelmäßig über die Bestimmungen, welche sich gegen den Missbrauch von Dopingmitteln richten, nach den Richtlinien des LSB, DSOB bzw. der NADA belehrt.
- (2) Dies ist von dem Athleten auf einem entsprechend Vordruck zu bescheinigen. Bei minderjährigen Athleten ist die zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die unterschriebenen Bescheinigungen der Belehrungen werden bei der Geschäftsstelle des JJSA e.V. aufbewahrt. Eine Kopie verbleibt bei dem zuständigen Landestrainer. Verantwortlich für die Planung der Belehrung ist der Landestrainer. Die Belehrung wird durch den Anti-Doping Beauftragten des JJSA e.V. durchgeführt.

§ 9 Sanktionen

(1) Falls ein Kadermitglied gegen diese Kaderordnung verstößt, können der Vizepräsident Leistungssport und die Landestrainer gemeinsam aus folgenden Sanktionen beschließen:

- a) Verwarnung
- b) Streichung der Startgelder
- c) Streichung der Fahrtkosten und Unterbringung
- d) Streichung sonstiger Vergünstigungen
- e) Entlassung aus dem Kader ohne Sperre
- f) Entlassung aus dem Kader mit Sperre zur Wiederaufnahme

Diese Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich mitzuteilen

(2) Eine Sperre der NADA/WADA die aus einem Verstoß gegen die Anti-Dopingverordnung erfolgt, hat automatisch eine Entlassung aus dem Kader zur Folge, mit einer Sperre zu Wiederaufnahme, die mindestens so lange andauert, wie die Sperre der NADA/WADA.

§ 10 Rangliste

(1) Für die Rangliste werden die Ergebnisse folgender Wettkämpfe herangezogen:

- a) Sachsen Cup,
- b) Landeseinzelmeisterschaft,
- c) Pokal des Präsidenten,
- d) Gruppeneinzelmeisterschaft,
- e) Deutsche Einzelmeisterschaft,
- f) German Open,
- g) Deutsche Schülermeisterschaften,
- h) Teilnahme an Kadertrainings

(2) Bewertungstabelle:

	Punkte						
Platz	Sachsen Cup	LEM	Pokal des Präsidenten	ODEM	DEM	German Open	Deutsche Schülermeisterschaft
1	3	3	5	5	7	7	7
2	2	2	4	4	6	6	6
3	1	1	3	3	5	5	5
4	0	0	2	2	4	4	4
5	0	0	1	1	3	3	3
7	0	0	0	0	1	1	1
9	0	0	0	0	0	0	0

Pro teilgenommen Kadertraining wird ein Ranglistenpunkt erhalten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kaderordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums des Ju- Jitsu Sachsen- Anhalt e.V. ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Revision	Änderung	Datum	Name
0	Erstellung des Dokumentes	12.11.2016	J. Stange
1	Einfügen Absatz §5 (6) b Satz X	10.11.2018	J. Stange